

RICHTLINIEN

der Kreisstadt Siegburg über die Gewährung von Beihilfen zu Jubiläen der Vereine

(Ratsbeschluss vom 14.12.1978)

I. Änderung durch Ratsbeschluss vom 28.06.2001

I. Allgemeines

Die Kreisstadt Siegburg gewährt den im Ortsgebiet Siegburg ansässigen Vereinen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien zur Begehung von Jubiläen Beihilfen. Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des BGB.

II. Kreis der berechtigten Vereine

1. Gesangsvereine, Chöre, Musikvereinigungen
2. Sportvereine im Sinne der Sportförderungsrichtlinien und Schützenvereine – Bruderschaften
3. Jugendvereine
4. Karnevalsgesellschaften
5. Sonstige

III. Geförderte Jubiläen und Höhe der Beihilfen

25-jährige Jubiläen	130,- EURO
50-jährige Jubiläen	260,- EURO
75-jährige Jubiläen	380,- EURO
100-jährige Jubiläen	510,- EURO
125-jährige Jubiläen	260,- EURO
150-jährige Jubiläen	260,- EURO
175-jährige Jubiläen	260,- EURO
200-jährige Jubiläen	510,- EURO
225-jährige Jubiläen	260,- EURO usw.

IV. Verfahren

Beihilfen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist vom Vereinsvorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Anträge sind spätestens bis zum 1. August des dem Jubiläumsjahr vorangehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Mittelbereitstellung erfolgt jeweils nach den vorliegenden Anträgen, sofern die Haushaltslage der Stadt eine Mittelbereitstellung zulässt. Können Mittel nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden, werden die Beihilfen entsprechend gekürzt.
Ein Rechtsanspruch auf Beihilfen besteht nicht.

Über die Beihilfeanträge zu II. 1 bis 4) entscheidet der Bürgermeister; zu II. 5) der Haupt- und Finanzausschuss.

V.
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die I. Änderung der Richtlinien tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.